Wien Donnerstag den 20. März 1873. VI. Jahrgang. Nr. 12.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Ist die Verpachtung der Jagd in mehreren zu einer Ortsgemeinde vereinigten Catastralgemeinden nach dem Umfange der einzelnen Catastralgemeinden zulässig?

Die in der Ueberschrift gestellte Frage war bereits wiederholt Gegenstand von Entscheidungen sowohl des Ministeriums des Innern, welchem vor der Wirksamkeit der Ministerialkundmachung vom 14. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 22, die oberste Entscheidung und Erledigung der Recurse und Administrativverhandlungen in Jagd-, Feldpolizei- und Fischerei-Angelegenheiten zustand, als auch des Ackerbauministeriums, in dessen Wirkungskreis die erwähnten Fragen derzeit gehören.

Die Grundsätze, von welchen die beiden Ministerien bei Behandlung dieser Frage ausgegangen sind, lassen sich wie folgt, darlegen.

Das k. Patent vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, hat das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben, hat auf allen in den §§ 4 und 5 nicht ausgenommenen, innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen Grundstücken die Jagd der betreffenden Gemeinde zugewiesen, hat aber letztere verpflichtet, die Jagd ungetheilt zu verpachten.

Als Gemeinde ist im Sinne des Ministerialerlasses vom 10. September 1849, R. G. Bl. Nr. 386, die Gemeinde zu verstehen, wie sie damals bestand und zwar bezüglich aller nach dem stabilen Grundsteuercataster zu dieser Gemeinde zugemessenen Grundstücke, insoweit dieselben nicht zu einem zusammenhängenden, eigenthümlichen Grundcomplexe von 200 Jochen oder darüber gehören, oder in einem geschlossenen Thiergarten sich befinden.

Das zu jener Zeit in der Durchführung begriffene Gemeindegesetz vom 17. März 1849 hat unter der Ortsgemeinde in der Regel die als selbstständiges Ganze vermessene Catastralgemeinde verstanden, hat jedoch gestattet, daß einzelne Steuer- oder Catastralgemeinden sich zu Einer Ortsgemeinde vereinigen, und an diesen Bestimmungen haben auch die späteren Gemeindegesetze nichts Wesentliches geändert, da sie die Vereinigung und resp. Trennung der Ortsgemeinden nach Catastralgemeinden unter bestimmten Bedingungen fortan gestatten.

Werden nun mehrere Catastralgemeinden zu einer Ortsgemeinde vereinigt, so folgt daraus wohl nothwendig, daß die Verwaltung des Jagdrechtes im Namen der einzelnen Grundbesitzer in allen Catastralgemeinden den für die vereinigte Ortsgemeinde constituirten Gemeindeorganen zustehe, da die Catastralgemeinden als solche keine besonderen Verwaltungsorgane haben; es folgt aber daraus keineswegs, daß nun auch die verschiedenen Jagdreviere dieser Catastralgemeinden zu einem einzigen Jagdgebiete vereinigt werden müssen, daß dadurch früher nach Catastralgemeinden abgeschlossene Jagdpachtverträge außer Wirksamkeit gesetzt werden, daß endlich die im Sinne des Jagdpatentes vom 7. März 1849 in jeder Catastralgemeinde ungetheilt zu verpachtende Jagd bloß deßhalb auch für die vereinigten Catastralgemeinden als eine einzige ungetheilt verpachtet werden soll, weil diese Catastralgemeinden ein gemeinschaftliches Verwaltungsorgan erhalten haben. Eine solche, über den Wortlaut und die Absicht des Gesetzes hinausgehende Auslegung würde mit mancherlei Uebelständen verbunden sein, sie würde auch die oft wünschenswerthe Vereinigung mehrerer kleinerer Gemeinden, denen an der Erhaltung ihres selbstständigen Jagdrechtes gelegen ist, in eine Ortsgemeinde bei der bestehenden Besorgniß, das Jagdrecht durch die Vereinigung zu verlieren, hindernd im Wege stehen. Eine geordnete Verwaltung des Jagdrechtes durch die Gemeindevertretungen ist bei nach Catastralgemeinden getrennten Verpachtungen eben so leicht als bei einer vereinigten Verpachtung möglich; national-ökonomische Interessen aber werden in dieser Frage nicht wesentlich berührt, zumal größere Jagdgebiete zwar die Schonung des Wildes begünstigen, dagegen aber den Schutz gegen Wilddiebstahl erschweren und durch größere Wildschonung leicht der Landwirthschaft überwiegende Nachtheile bringen. Es kann daher keinem Bedenken unterliegen, die Verpachtung der Jagd nach Catastralgemeinden, jedoch für jede Catastralgemeinde im Sinne des § 7 des Jagdgesetzes vom 7. März 1849 ungetheilt zuzulassen. Die Verwaltung des Jagdrechtes überhaupt aber, daher auch die Bestimmung, ob die Jagd nach den einzelnen Catastralgemeinden oder vereinigt zu verpachten sei, steht in jedem Falle nur der Vertretung der Ortsgemeinde zu, sowie alle übrigen, auf die Verwaltung Bezug nehmenden Gegenstände auch bei getrennter Verpachtung wie bisher den gesetzlich organisirten Vertretungen der Ortsgemeinden zu verbleiben haben.

Im Sinne dieser Grundsätze sind nun wiederholt Verpachtungen der Jagd nach Catastralgemeinden mit einem zusammenhängenden Complexe von mehr als 200 Joch zugelassen worden, wenn die gesetzliche Majorität des Ausschusses der Ortsgemeinde sich für diese Art der Verpachtung ausgesprochen hat.

Wir wollen hier nur noch bemerken, daß das böhmische Jagdgesetz vom 1. Juni 1866 als selbstständiges Jagdgebiet den zusammenhängenden Grundcomplex der Gesammtheit der Grundbesitzer einer

Ortschaft, mit Ausschluß der Besitzungen im Flächenmaße von mehr als 200 niederösterreichischen Jochen und der vollständig und bleibend mit Mauern oder Zäunen eingefriedeten Grundstücke bezeichnet, wenn jener Gesammtbesitz 200 Joch beträgt. Karl Peyrer.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Gemeinde als solcher steht ein Einforstungsrecht in den landesfürstlichen Waldungen zur Instandhaltung der Communalbauten auf Grund des Artikels X der steier. Waldordnung vom Jahre 1767 zu.

Von der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission zu G. wurde über das von der Gemeindevorstehung A. gestellte Begehren um Anmeldungsveranlassung der der Gemeinde als solcher in salinenärarischen Waldungen zustehenden Holzungsrechte auf Grund der von der k. k. Localcommission in A. gepflogenen Verhandlungen zu Recht erkannt:

„Es stehe der Gemeinde A. als solcher das Holzbezugsrecht nach Maßgabe des Bedarfes für nachstehende Bauobjecte als: (folgen sub. Nr. 1 bis 13 die einzelnen Bauobjecte) in salinenärarischen Waldungen nicht zu und das Salinenärar sei nicht verpflichtet, die Anmeldung der angesprochenen fraglichen Holzbezugsrechte behufs deren Ablösung oder Regulirung einzubringen. — Gründe: „Durch die gepflogenen Erhebungen erscheint constatirt, daß ein factischer Holzbezug aus den salinenärarischen Waldungen für die Gemeinde A. zur Instandhaltung der oben bezeichneten Baulichkeiten bisher um so weniger stattgefunden hat, als die Objecte sub Post Nr. 1 bis incl. 8 und 11 erst in den beiden letzten Jahren vom Straßenärar der Gemeinde zur ferneren Erhaltung in Folge administrativer und politischer Verordnungen übergeben*) — die weiteren Objecte Post Nr. 9, 10, 12 und 13 aber theils von ihr selbst, theils von der bestehenden Verschönerungscommission zur bequemeren Benützung der Verbindungswege erst in letzterer Zeit errichtet wurden, welcher Thatsache gemäß der derzeitige Einforstungsanspruch der Gemeinde bei dem Abgange des Rechtstitels der Ersitzung des Bezugsrechtes ausschließend auf die Artikel 28 und 29 der für das Salzkammergut erflossenen Waldmeister-Instruction vom 9. März 1713, dann auf Artikel X der Theresianischen Waldordnung vom Jahre 1767 und den Grund des wirklichen Bedarfes, so wie der Schwierigkeit der Deckung desselben durch Ankauf des zu den fraglichen Bauten erforderlichen Holzes in der näheren Umgebung der Gemeinde gestützt wird. Da jedoch der durch erstbezeichneten Behelf nachzuweisende Umstand, daß in früherer Zeit die Instandhaltung sämmtlicher, innerhalb der Gemeinde befindlichen Brücken, Wege und anderer Bauobjecte bis zu deren in den Jahren 1868 und 1869 erfolgten Uebergabe dem Salinen- und späterhin auch dem Straßenärar oblag, von der Vertretung des ersteren nicht in Abrede gestellt wird; da die weiters von der Gemeinde vorgebrachten Behauptungen, daß die betreffenden Administrationsbehörden den zur Instandhaltung der mehrerwähnten Bauobjecte nothwendigen Holzbedarf aus den salinenärarischen Waldungen stets ohne Stockzins bezogen haben und die dergestaltige Berechtigung mit den übergebenen Objecten an die Gemeinde übergegangen sei, durch die eingeholten Aeußerungen der Salinenverwaltung und der k. k. Bezirkshauptmannschaft L. vollständig widerlegt werden; — weiters in dem Artikel X. der Theresianischen Waldordnung eine Bestimmung über ein Einforstungsrecht der Gemeinde als Körperschaft nicht enthalten ist; — und die schließlich geltend gemachte Nothwendigkeit des Bauholzbezuges zum mehrgedachten Zwecke aber bei der Beurtheilung des rechtlichen Bestandes des Anspruches keineswegs maßgebend sein kann, — so müssen die von der prätendirenden Gemeinde vorgebrachten Angaben und angezogenen Behelfe als zur Begründung der prätendirten Holzungsrechte durchgehends als ungenügend betrachtet und die letzteren aberkannt werden."

Ueber den gegen diese Entscheidung von der Gemeinde A. eingebrachten Recurs erfloß unterm 25. April 1871, Z. 12.822 nachstehende Ministerialentscheidung: „Die zur Entscheidung nach § 34 des k. Patentes vom 5. Juli 1853 im Ministerium des Innern bestehende Commission findet dem Ministerialrecurse der Marktgemeinde A. gegen das Statthalterei-Erkenntniß vom 27. Mai 1870, Z. 462, wodurch die Gemeinde als solche mit dem Anspruche auf das Holzbezugsrecht für die in diesem Erkenntnisse bezeichneten Objecte aus den salinenärarischen Waldungen zurückgewiesen worden ist, in soweit keine Folge zu geben, als sich dieser Anspruch auf die sub Nr. 9, 10, 12 und 13 angeführten Objecte bezieht, weil diese Objecte erst in den letzteren Jahren von der bestehenden Verschönerungscommission zur größeren Annehmlichkeit der Cur- und Sommergäste hergestellt wurden und deren unbedingtes Bedürfniß fur die Gemeinde nicht dargethan ist. Dagegen wird bezüglich der übrigen unter Nr. 1 bis einschließlich 8, dann 11 angegebenen Objecte dem Recurse der Marktgemeinde Folge gegeben und derselben das Holzbezugsrecht für diese Objecte aus den salinenärarischen Waldungen zugesprochen und zwar aus folgenden Gründen: Die von der Gemeindevorstehung behauptete Nothwendigkeit des Bestandes dieser Objecte für die Gemeinde, beziehungsweise die Gemeindeinsassen, wird vom Aerarialbevollmächtigten nicht in Abrede gestellt und eben so wenig widersprochen, daß dieselben vom Aerar bis in die neueste Zeit erhalten worden sind. Schon nach der Ferdinandeischen Bergordnung vom Jahre 1553 hatten die Insassen den Anspruch auf die Deckung ihres Bedarfes aus den Regalitätswaldungen und den Städten, Märkten u. s. w. sollten zu ihrem Bedarfe Waldungen ausgezeigt werden; durch den Absatz X der steier. Waldordnung vom Jahre 1767 wurde sodann bestimmt, daß den Landleuten, Unterthanen und sonst männiglichen ihre geziemende Hausnothdurft, wenn sie in ihren Kaufrechten, Bestandinhabungen oder in anderem Wege nicht eigen ausgezeigte Heimhölzer, Schächen oder Fürhaupt haben, aus denen gemeinen und anderen Behölzungen vergönnt, auch wo es vonnöthen aus den landesfürstlichen Waldungen auszuzeigen ist. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen hat der einzelne Besitzer, der behufs des Zuganges und der Zufahrt zu seiner Realität vermöge der localen Terrainverhältnisse einer Brücke oder eines Steges bedarf, zweifellos das Recht, das hiezu erforderliche Holz aus den landesfürstlichen Waldungen anzusprechen und dieses Recht wird dadurch nicht beirrt, daß die bezügliche Brücke oder der Steg zugleich für mehrere andere oder aber alle Insassen einer Gemeinde nothwendig ist. Es kann daher nicht behauptet werden, daß die Gemeinde, beziehungsweise die Gesammtheit der Insassen eines Ortes von dem allgemeinen Einforstungsrechte nach Absatz X der Waldordnung vom Jahre 1767 ausgeschlossen sei, im Gegentheil weiset der Ausdruck „sonst männiglichen" darauf hin, daß das Einforstungsrecht nicht auf einzelne bestimmte Personen beschränkt ist, sondern den Insassen überhaupt, auch wenn sie als eine Gesammtheit, als moralische Person erscheinen, zusteht. Eine Ausschließung der Gemeinden als solcher von dem allgemeinen Einforstungsrechte läßt sich auch um so minder rechtfertigen, als nach dem vorletzten Absatze des Artikels X der steier. Waldordnung auch sämmtliche Gemeindewälder, die doch offenbar vermöge ihrer Wesenheit auch die Bedürfnisse der Gemeinden als solcher zu decken hatten, unmittelbar der Administration der landesfürstlichen Waldämter unterzogen worden sind. In diesen gesetzlichen Bestimmungen liegt für den Anspruch der Gemeinde A. ein vollkommen gültiger Rechtstitel und auf Grund desselben muß derselben das erwähnte Recht um so mehr zuerkannt werden, als seither und namentlich bis zum Jahre 1853 der diesfällige Bedarf der Gemeinde stets aus den l. f. Regalitätswaldungen ohne irgend eine Leistung von ihrer Seite gedeckt worden ist, ihr daher der indirecte unentgeltliche Bezug des diesfalls erforderlichen Holzes zur Seite steht. Auch die Thatsache, daß das Holz zu den gedachten Objecten nach Angabe des Forstamtes und der Salinenverwaltung nur gegen einen von der Letzteren an die Rentamtscasse der Herrschaft Pfl.*) und beziehungsweise an die A.'er Forstamtscasse bezahlten Stockzins abgeliefert worden ist, vermag die Abweisung des erwähnten, von der Gemeinde A. erhobenen Anspruches auf den unentgeltlichen Holzbezug nicht zu begründen, da in Absicht auf dieses Recht nur das Verhältniß zwischen der Gemeinde einerseits und dem Waldbesitzer, beziehungsweise dem Aerar überhaupt andererseits maßgebend erscheint und die Gemeinde für das zu den gedachten Zwecken aus den landesfürstlichen Waldungen abgegebene Holz niemals zu einer Zahlung verhalten worden ist. Hiebei erscheint es daher mit

*) Diese Objecte befinden sich nämlich auf einer Strecke der früheren Reichsstraße, welche durch die Umlegung der letzteren überflüssig geworden, excamerirt und der Gemeinde A. zur Erhaltung zugewiesen wurde.

*) Eigenthum der Saline.

Rücksicht auf die Gemeinde A. vollkommen gleichgiltig, ob das Holz von der Forstverwaltung unmittelbar an die Gemeinde unentgeltlich abgegeben oder aber auf Grund administrativer Verfügungen an die Salinenverwaltung gegen Entgelt überlassen und erst von letzterer der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt, beziehungsweise für den Bedarf derselben verwendet wurde" *). Dr. Paul Külb.

Für eine wegen mangelhafter Amtshandlung des Gemeindevorstehers nothwendig gewordene bezirksämtliche commissionelle Erhebung können gleichwohl die Commissionskosten dem Gemeindevorsteher nicht auferlegt werden.

Joseph T. in L. hat bei der Bezirkshauptmannschaft in K. gegen einen von Anton G. in L. beabsichtigten Bau eines neuen Kleinhauses protestirt. Seine Beschwerdeschrift ging davon aus, daß der Gemeindevorsteher dem G. den Bauconsens schon ertheilt haben soll, ohne daß eine Localcommission stattgefunden habe und ohne daß die Anrainer gefragt worden seien. Der Gemeindevorsteher von N., zur Aeußerung hierüber aufgefordert, erklärte anfänglich, daß eine Localcommission nicht nothwendig gewesen, da er die Bodenverhältnisse des Bauplatzes ohnehin genau gekannt habe und daß von Niemanden gegen den Bau eine Einwendung gemacht worden sei. In Folge der neuerlichen Anfrage des Bezirkshauptmannes, wann dem G. der Bauconsens zugestellt wurde und ob ein Interessent eine Verständigung davon verlangt habe, fand sich der Bürgermeister veranlaßt, die Localbaucommission doch vorzunehmen, bei welcher der anwesende T. Einwendungen erhob. Der Bürgermeister erließ sodann an den Bauwerber ein schriftliches Decret, worin gesagt wurde, daß in bau- und feuerpolizeilicher Beziehung gegen den Bau unter Einhaltung des Bauplanes kein Anstand obwalte, daß aber der Bauconsens vorläufig nicht ertheilt werden könne, weil T. privatrechtliche Einwendungen mache, bezüglich deren die Parteien auf den Rechtsweg verwiesen werden. Hievon wurde T. schriftlich verständigt. Die Verhandlung schien aber der Bezirkshauptmannschaft, an die der Verhandlungsact vorgelegt wurde, noch nicht vollständig durchgeführt, so daß sie sich auf Grund der ursprünglichen Beschwerde des Joseph T. veranlaßt sah, selbst eine neuerliche Localcommission vorzunehmen, welche indeß zur Folge hatte, daß der Bezirkshauptmann den Recurs des T. zurückwies, weil weder öffentliche noch private Bedenken gegen den Bau vorliegen und sich seine Einwendungen als nicht stichhältig erwiesen haben. Der Bezirkshauptmann erkannte jedoch weiters, „daß die Kosten dieser bezirkshauptmannschaftlichen Commission der Gemeindevorsteher zu tragen habe, weil die Nothwendigkeit der Commission durch dessen unvollständige Amtshandlung herbeigeführt worden ist, zufolge deren eine Entscheidung ohne nochmalige Localcommission nicht möglich war".

Die Statthalterei wies den gegen die Kostenzahlung eingebrachten Recurs des Gemeindevorstehers zurück und bestätigte den Zahlungsauftrag, „nachdem der Gemeindevorsteher mit Außerachtlassung der Bestimmungen der §§ 4, 9, 11, 29 und 36 der Bauordnung dem Anton G. den Bauconsens ertheilt hat und bei der Mangelhaftigkeit seiner Amtshandlung zur Information der Bezirkshauptmannschaft aus Anlaß des Protestes des T. der neue Localaugenschein vorgenommen werden mußte".

Das Ministerium des Innern aber hat der gegen diese Entscheidung eingebrachten Berufung des Gemeindevorstehers von N. unterm 21. September 1872, Z. 13.757, Folge gegeben und den Recurrenten von der Berichtigung dieser Kosten losgezählt, „weil der Bezirkshauptmannschaft zur Zeit, als sie über den Protest des T. in zweiter Instanz zu entscheiden hatte, schon das gemeindeämtliche Protokoll über die nachträglich vorgenommene Localbaucommission vorlag und somit die ursprüngliche Unterlassung der Vorname der Baucommission von Seite des Gemeindevorstehers nicht mehr als Grund gelten kann, dem Letzteren die Zahlung der Kosten der bezirkshauptmannschaftlichen Commission aufzuerlegen. Diese Verpflichtung läßt sich aus dem mangelhaften Inhalte des gemeindeämtlichen Commissionsprotokolles nicht ableiten und es erscheint vielmehr die von der Bezirkshauptmannschaft vorgenommene nochmalige Localcommission als eine jener Amtshandlungen, wie sie oft im Verhandlungszuge zum Zwecke nachträglicher Erhebungen stattfinden und deren Nothwendigkeit die Behörde selbst zu erwägen und zu vertreten hat". Pf.

*) Vergleiche hiermit die im V. Jahrgange der österreich. Zeitschrift für Verwaltung Nr. 8, Seite 30 mitgetheilten Entscheidungen.

Notizen.

(Aus dem Rechenschaftsberichte über die Thätigkeit der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Graz im J. 1872.) Wir entnehmen aus diesem Berichte nachstehende in weiteren Kreisen interessirende Daten: Ein Beschluß, die Statthalterei zu ersuchen, den Drehorgelspielern keine Concession mehr für die öffentlichen Straßen und Plätze im Stadtrayon zu gewähren, sondern sie auf die Hausfluren und Höfe, selbstverständlich bei Gestattung der bezüglichen Hausherren zu beschränken, dürfte einige Personen, welche bisher die Gemeindeunterstützung nicht in Anspruch nahmen, derselben zuführen; diese Rücksicht glaubte jedoch der Gemeinderath dem oft und dringend ausgesprochenen Wunsche der Bevölkerung, in Bezug auf die Beläftigung mit Drehorgeln Abhilfe zu schaffen, unterordnen zu müssen. — Eine wichtige Angelegenheit ist die Anlage eines Grundbuches über den unbeweglichen Besitz der Gemeinde. Der Gemeinderath hat sich für die Anfertigung eines solchen Grundbuches mit Nachweisung der Bezeichnung der Realität, Beschreibung der Bestandtheile und ihrer Grenzen, sowie der damit verbundenen Rechte und Lasten ausgesprochen und mit der Ausarbeitung desselben den Stadtrath beauftragt. Das Elaborat wird der Rechtssection zur Prüfung vorgelegt und von dieser über die Durchführung des Beschlusses dem Gemeinderathe berichtet werden. Dem Stadtrathe wurde zugleich aufgetragen, eventuell nothwendige Berainungen vorzunehmen, und seinerzeit Auszüge des Grundbuches den städt. Bezirksvorstehern zum Behufe der Ueberwachung der in ihrem Rayon gelegenen städt. Realitäten zuzufertigen. Ein weiterer im letzten Jahresberichte erwähnter Antrag, der dahin ging, ein Wünschebuch, wie ein solches bis jetzt im Secretariat des Gemeinderathes aufliegt, auch im polizeilichen Inspectionszimmer und bei den Bezirksvorstehungen aufzulegen, erhielt nicht die Majorität des Gemeinderathes, da man dagegen bemerkte, daß das vorerwähnte bereits vorhandene Wünschebuch sehr wenig und nicht immer passend benützt werde und dem Publicum auch sonst vielfache Gelegenheit gegeben sei, seine Wünsche zur Kenntniß des Gemeinderathes zu bringen. — Von wesentlichem sanitären Einflusse ist die auch zugleich vom ökonomischen Standpunkte wichtige Vereinbarung der Gemeinde mit dem Consortium Hohenblum-Gifford wegen Abfuhr des Mehrungsunrathes und Errichtung einer Poudrettefabrik in Graz. Schon im vorigen Jahre hat der Gemeinderath sein Augenmerk auf die Regelung der erwähnten Abfuhr und die Heranziehung von Unternehmern zur Erzeugung künstlichen Mehrungsdüngers gerichtet, und sind diesfalls mehrere Offerte eingelangt, deren bereits im letzten Jahresberichte Erwähnung geschah. Die weitaus günstigsten, ja geradezu überraschend günstigen Bedingungen stellte das Consortium Hohenblum-Gifford in Wien, mit welchem daher auch der Vertrag ddo. 30. März l. J. abgeschlossen wurde. Nach diesem stellt die Gemeinde dem Consortium auf die Dauer von fünfzig Jahren die gesammte in Graz entstehende Fäcalmasse zur Kunstdüngererzeugung in der Art zur Verfügung, daß dieselbe mit dem Tage der Eröffnung der Poudrettefabrik nur auf die Betriebsstätte dieser letzteren mit gehöriger Berücksichtigung der von der Gemeinde im Interesse der öffentlichen Sanität und des Verkehrs zu treffenden Anordnungen abgeführt werden darf. Die Unternehmung dagegen verpflichtet sich, den Mehrungsunrath auf Verlangen der Besitzer regelmäßig zur gehörigen Zeit und vollständig unentgeltlich dahin zu schaffen. Außerdem leistet die Unternehmung von jedem Wiener-Centner Poudrette, den sie auf ihrer Betriebsstätte erzeugt und wie immer verwerthet, eine Ueberwachungsgebühr von 3 kr. an die Gemeindecasse. Nach Ablauf der Vertragszeit geht endlich das ganze Betriebsetablissement mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken, Maschinen und Betriebsmitteln ohne Entgelt in das volle, unbeschränkte Eigenthum der Gemeinde über. Zur Sicherstellung der eingegangenen Verbindlichkeiten und der der Gemeinde aus allfälligem contractswidrigen Gebahren der Unternehmer zustehenden Ersatzansprüche wurde von diesen eine Caution von 50.000 fl. erlegt. — Die Fleischsatzung wurde auch in diesem Jahre aufrecht erhalten, da jene Momente, welche, wie schon wiederholt erörtert, dem Gemeinderathe als nothwendige Vorbedingungen der Aufhebung derselben erscheinen, noch nicht ins Leben getreten sind. Auch bei der Bäckerwaare wurde die bisherige Controle festgehalten, welche seit der provisorischen Aufhebung der Brotsatzung (am 13. October 1859) in der Art geübt wird, daß noch fortan durch das Marktcommissariat auf Grund der Getreidepreise berechnet wird, welches Gewicht die Satzung ergeben würde, und daß allmonatlich ein Ausweis unter Anführung der Namen der Bäcker, die schwerer und jener die leichter ausgebacken haben, zur Veröffentlichung gelangt. Gegen diese namentliche Publication haben sich im Laufe dieses Jahres die Bäcker beschwert, sowie sie die Grundlage für eine veraltete, nicht mehr zutreffende erklärten. Der Gemeinderath konnte jedoch in der erwähnten Publication, die eigentlich nur den Charakter eines Marktberichtes hat,

und in dieser oder in einer anderen Form in vielen Städten geübt wird, eine Beeinträchtigung des Gewerbsbetriebes der Bäckergenossenschaft nicht erblicken und glau'te Angesichts der entschiedenen Vortheile dieser Bekanntgabe für das Publicum, auf die Beschwerde der Bäcker in dieser Richtung nicht eingehen zu dürfen. Gleichwohl verkannte er nicht, daß das Begehren um Revision der Grundlagen der Gewichtsberechnung nicht ungerechtfertigt sei und wird bemüht sein, demselben zu entsprechen. — Im Interesse der ärmeren Classen entschied sich der Gemeinderath wenigstens in seiner Majorität auch für vorläufige Belassung von Verkaufsständchen, wo sie auf öffentlichen Plätzen bestehen und dem Verkehre nicht hinderlich sind, bis zum Inslebentreten der in der Behandlung befindlichen neuen Marktordnung. Ein Hauptargument der Gegner dieser Ständchen, die sich diesfalls mit einem schriftlichen Ansuchen an den Gemeinderath gewendet und insbesondere um Abschaffung der Buden mit Manufacturwaaren gebeten hatten — die hohen Preise der Gewölbszinse — glaubte der Gemeinderath als ein unterstützendes Motiv für sein Vorgehen geltend machen zu können, da es wohl zweifellos, daß die Auflassung der Ständchen eine namhafte Vertheuerung der Mithzinse der Gewölbe nach sich ziehen würde. Uebrigens hielt der Gemeinderath in dieser Entscheidung den Standpunkt fest, daß er lediglich das Gemeinde-Eigenthum und die Verkehrsrücksichten ins Auge zu fassen habe, die Frage aber, was in diesen Ständchen zu verkaufen gestattet sein soll, als eine Sache der Gewerbeordnung der Entscheidung des Stadtrathes zu überlassen sei.

(Wohlthätige Wirkung der Inbannlegung von Wäldern auf dem Karst.) Der Forstmann Franz Kassio bemerkt: Die alten, von Weidevieh ganz verbissenen Eichen, Hopfenbuchen, Eschen bekommen neue kräftige Triebe, der Graswuchs ist auf diesen Flächen sehr üppig und schützt die Anpflanzungen vor intensiver Sonnenglut und vor Austrocknung des Bodens, so daß in wenigen Jahren ein üppiger Waldstand zu gewärtigen ist. Die nützlichen Folgen der Bannlegung zeigen sich noch viel deutlicher bei Niederwäldern, welche wegen starker Ueberhauung schon sehr gelichtet waren, und durch die Bannlegung sich nun nicht nur geschlossen haben, sondern sogar schon einer Durchforstung bedürfen. (Aus den Mittheilungen des Ackerbauministeriums.)

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 21. December 1872, Z. 19.431, betreffend die Entschädigungsfrage bei Vieh, welches vor der Keulung umgestanden ist.

Anläßlich der von einem Landeschef gestellten Anfrage, ob für solche von der Rinderpest befallene Viehstücke, die von der Seuchencommission zur Keulung bestimmt und auch schon abgeschätzt waren, die jedoch umgestanden sind, bevor die Keulung noch ausgeführt werden konnte, eine Entschädigung aus dem Staatsschatze zu leisten sei, beehre ich mich Eurer . . . . . zur gefälligen Darnachachtung in ähnlichen Fällen zu eröffnen, daß nach dem bestimmten Wortlaute der §§ 32 und 33 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, Nr. 118 R. G. Bl. aus dem Staatsschatze eine Entschädigung nur für solche Viehstücke geleistet werden kann, welche in Anwendung des bezogenen Gesetzes über amtliche Anordnung der Seuchencommission getödtet worden sind, daher für umgestandene Viehstücke eine Entschädigung nicht gebührt.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Jänner 1873, Z. 19.799, betreffend das internationale Rechtsverhältniß mit dem Canton Basel-Landschaft wegen Verpflegskosten.

Mit Beziehung auf die hierortigen Erlässe vom 10. April 1868, Z. 1396/M. J., vom 26. März 1870, Nr. 3268 und 28. Februar 1871, Nr. 720 wird der k. k. Statthalterei eröffnet, daß, nachdem mit dem Schweizer Canton Basel-Landschaft ein Uebereinkommen wegen gegenseitiger Kostenvergütung für Verpflegung von armen erkrankten Angehörigen der beiden Staatsgebiete nicht besteht, laut einer anläßlich eines speciellen Falles anher gelangten Zuschrift des k. und k. Ministerium des Aeußern ddo. 16. December 1872, Nr. 17.602 auch unsererseits auf einem derartigen Kostenersatze jener Cantonsregierung gegenüber nicht bestanden werden kann.

Der genannte Canton befindet sich somit bezüglich dieses Punktes zu Oesterreich-Ungarn thatsächlich, jedoch nicht vertragsmäßig, in dem nämlichen Verhältnisse, wie die Regierung des Cantons Bern, worüber der k. k. Landesstelle mit hierortigem Erlasse vom 14. Februar 1865, Nr. 2273 die entsprechende Mittheilung gemacht worden ist.

Erlaß des k. k. Ministers des Innern vom 23. Jänner 1873, Z. 1281, betreffend die Errichtung des Krankenhauses der barmherzigen Schwestern in Agram und Constituirung desselben als allgemeines öffentliches Krankenhaus.

Gemäß Eröffnung vom 19. Jänner l. J., Z. 618 hat sich die königl. slavonisch-croatische Landesregierung bestimmt gefunden, das neuerrichtete Krankenhaus der barmherzigen Schwestern in Agram für ein allgemeines öffentliches Krankenhaus zu erklären und gleichzeitig auch die von der Vorstehung des besagten Klosters angesuchte Verpflegstaxe von sechzig Kreuzer (60 kr.) ö. W. per Tag und Kopf zu bewilligen.

Hievon werden Euere . . . . . zur weiteren gefälligen Veranlassung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die obige Erklärung der k. slavonisch-croatischen Landesregierung mit dem 15. Februar l. J. ins Leben zu treten hat.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. Februar 1873, Nr. 1258/226, II, betreffend die Unzulässigkeit der Einleitung oder Reassumirung des Strafverfahrens wegen Stellungsflucht gegen einen bereits gestellten oder zurückgestellten Stellungspflichtigen, wenn die auf Stellung nach der Losreihe lautende Classification rechtskräftig geworden.

Anläßlich eines speciellen Falles findet sich das Ministerium zu der Erinnerung bestimmt, daß eine nachträgliche Einleitung oder Reassumirung des aus Versehen oder in Folge unrichtiger Gesetzesanwendung, somit nur durch Verschulden der Stellungsbehörde, unterbliebenen und beziehungsweise aufgelassenen Strafverfahrens wegen Stellungsflucht gegen einen bereits nach der Losreihe gestellten und assentirten oder zurückgestellten Stellungspflichtigen nicht zulässig ist, wenn die auf Stellung nach der Losreihe lautende Classification, nachdem von keiner dazu berufenen Seite dagegen eine Einsprache erhoben worden ist, zum vorbehaltlosen Vollzuge und demnach zur Rechtskraft gelangte.

Eine Berechtigung zu einem solchen nachträglichen Strafverfahren ließe sich aus dem § 105 : 3 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes nicht ableiten, nachdem dieser Bestimmung die Voraussetzung zu Grunde liegt, daß vor der erfolgten Assentirung die Strafamtshandlung bereits eingeleitet, wenn gleichwohl noch nicht abgeschlossen sei.

Es wird jedoch die k. k. Statthalterei aufgefordert, das Geeignete zu verfügen, damit von Seite der Stellungsbehörden die in den §§ 42 und 46 des Wehrgesetzes enthaltenen Strafbestimmungen strengstens gehandhabt, die Strafamtshandlungen beschleunigt und deren Ergebnisse in den Acten durch Schuld- oder Schuldlosigkeitserkenntnisse, oder aber durch motivirte Ablassungsbeschlüsse ersichtlich gemacht werden.

Personalien.

Seine Majestät haben dem n. ö. Postdirector, Ministerialrathe Hermann Richter bei dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Vicedirector der n. ö. Postdirection Oberpostrath Alexander Varges zum Postdirector für Oesterreich unter der Enns (mit Ausschluß des Wiener Stadtpostgebietes) und den Postdirector in Czernowitz, Oberpostrath Heinrich Kamler zum Postdirector für Wien und Umgebung, beide in provisorischer Eigenschaft mit dem Titel und Charakter von Oberposträthen ernannt.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe und Vorstande des Ministerialrechnungsdepartements im Handelsministerium Heinrich Borutzky taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben den a. o. Prof. Dr. Franz X. Neumann zum ordentlichen Professor an der landwirthschaftlichen Hochschule ernannt und mit Rücksicht auf seine Verwendung für den statistischen Dienst im Ackerbauministerium demselben taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Vorstande des achten Gemeindebezirkes Med. Dr. Johann Loidolt in Wien das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Der Minister des Innern hat den Dr. Adalbert Bohata zum ordentlichen Mitgliede des Landessanitätsrathes für das Küstenland ernannt.

Der Minister des Innern hat den bisherigen provisorischen Landesthierarzt Bernhard Sperk definitiv zum Landes-Thierarzte für Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzbezirkscommissär erster Classe in Krakau Marzel Albinowski und den Steuerinspector erster Classe in Lemberg Anton Piwernetz zu Finanzsecretären bei der galizischen Finanzlandesdirection ernannt.

Der Handelsminister hat den Postamtsverwalter in Wien, Postrath Karl Bauer zum Vicedirector der Postdirection für Wien und Umgebung mit dem Titel und Charakter eines Postrathes ernannt.

Der Handelsminister hat den Adjuncten des Wiener Postamtsverwalters Wilhelm Baumer und den Postamtscontrolor Alois Siegmeth zu Stadtpostinspectoren in Wien ernannt.

Erledigungen.

Pochwerksinspectorsstelle in Příbram mit 1400 fl. Jahresgehalt, 140 fl. Quartiergeld, gegen Caution, bis Mitte April. (Amtsblatt Nr. 63.)

Conceptsadjunctenstelle bei der k. k. n. ö. Statthalterei mit 400 fl. Gehalt, bis 25. März. (Amtsblatt Nr. 65.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.